

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES  
Abschrift

Bonn, den 17. Juli 1953

An den  
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
und des Bundesrates  
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beeibre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 113. Sitzung  
am 17. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen  
Bundestage am 3. Juli 1953 verabschiedeten

**Entwurfs eines Sozialgerichtsgesetzes (SGG)**

**- Nrn. 4567, zu 4567, 4225, 4357 der Drucksachen -**

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77  
Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden  
Gründen einberufen wird.

gez. Dr. Reinhold Maier

---

Bonn, den 17. Juli 1953

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben  
vom 3. Juli 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Reinhold Maier

# BUNDES RAT

## Betr.: Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

### 1. In § 6 Ab. 2

sind die Worte „anstelle eines Berufsrichters als Vorsitzender“ durch die Worte „als Berufsrichter“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Die alte Fassung ist wiederherzustellen, da die vom Deutschen Bundestag in dritter Lesung beschlossene Änderung nicht vertretbare Unterschiede schafft. Es würden dadurch zwei Kategorien von hauptamtlichen Richtern geschaffen, die zu einer verschiedenen Wertung der hauptamtlichen Richter führen könnten, obwohl sie die gleichen Aufgaben wahrzunehmen haben.

### 2. In § 9 Abs. 1

sind hinter dem Wort „von“ die Worte „Berufsrichtern als“ einzufügen.

#### Begründung:

Wiederherstellung der alten Fassung. Begründung siehe zu lfd. Nr. 1.

### 3. § 11 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuß auf Lebenszeit ernannt.“.

#### Begründung:

Die Bestimmung, welche die Bestellung der Vorsitzenden der Sozialgerichte regelt, darf die über die Berufung der Richter bestehenden landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Richterwahlausschuß) nicht außer acht lassen.

### 4. § 11 Absatz 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit der Kriegsopferversorgung betrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.“.

#### Begründung:

Eine Rahmenvorschrift über die Bildung des Ausschusses ist ausreichend und entspricht auch dem Grundgedanken der Artikel 98 Abs. 4 und 96 Abs. 2 des Grundgesetzes.

### 5. In § 19 Abs. 1

ist das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Berufsrichter“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Wiederherstellung der alten Fassung. Begründung siehe zu lfd. Nr. 1.

### 6. In § 23 Abs. 2 Satz 1

ist das vierte Wort „von“ durch das Wort „vor“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Berichtigung eines Druckfehlers.

### 7. In § 24 Abs. 1, 2 und 4

ist jeweils das Wort „Vorsitzender“ durch das Wort „Berufsrichter“ zu ersetzen.

Dies gilt nicht für den „Vorsitzenden“ des Präsidiums in § 24 Abs. 1 Satz 1.

#### Begründung:

Wiederherstellung der alten Fassung. Begründung siehe zu lfd. Nr. 1.

**8. a) § 39 Abs. 2**

erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51. Hält das Bundessozialgericht in diesen Fällen eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.“.

**b) § 39 Abs. 3**

ist zu streichen.

**Begründung:**

Es erscheint erforderlich, die Vorschrift dem § 9 Abs. 1 c und Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzupassen. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht kann nur in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Neufassung in Betracht kommen.

**9. In § 51 Abs. 1 vorletzte Zeile**

ist vor dem Wort „sowie“ einzufügen:

„des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389)“.

**Begründung:**

Das Schwerbeschädigtengesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers als Gemeinschaftsaufgabe der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt werden. Soweit für die einzelnen Maßnahmen im Rahmen dieser Zusammenarbeit die Bundesanstalt zuständig ist, unterliegen sie nach § 51 Abs. 1 ohnehin der Sozialgerichtsbarkeit. Bei dem bestehenden engen Zusammenhang muß dasselbe auch für die übrigen Maßnahmen gelten, für die überwiegend die Hauptfürsorgestellen zuständig sind.

**10. In § 51 Abs. 2**

ist Satz 2 zu streichen.

**Begründung:**

Absatz 2 Satz 2 steht im Widerspruch zum Bundesversorgungsgesetz. Nach § 9 BVG ist die „Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 28)“ Bestandteil der Versorgung, die dem Beschädigten oder Hinterbliebenen zusteht. Die Begründung zum BVG nennt die Soziale Fürsorge ein Kernstück des Gesetzes. Ihre Maßnahmen ergänzen nicht nur die Renten und sonstigen Leistungen des Gesetzes, sie stehen auch mit ihnen in Wechselbeziehungen, die für Streitigkeiten auf dem Gebiet der Kriegsopfersversorgung von erheblicher Bedeutung sein können. Es geht jedenfalls nicht an, den Beschädigten oder Hinterbliebenen für einen Teil seines Versorgungsanspruchs auf den Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit und für den anderen Teil auf den Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verweisen.

Es kommt hinzu, daß die Maßnahmen des BVG zur Arbeits- und Berufsförderung in enger Beziehung zu den gleichartigen Maßnahmen stehen, die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach dem AVAVG (§§ 131 ff.) und nach dem Heimkehrergesetz (§ 10) obliegen, zum Teil den gleichen Personenkreis erfassen und nach § 51 Abs. 1 zum Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit gehören.

**11. In § 66 Abs. 2 Satz 1**

sind die Worte „oder der“ durch das Wort „vor“ zu ersetzen.

**Begründung:**

Berichtigung eines sinnentstellenden Druckfehlers.

**12. § 80**

ist zu streichen.

**Begründung:**

Siehe Begründung zu § 81.

### **13. § 81 Ziff. 1**

erhält folgende Fassung:

- „1. in allen übrigen Angelegenheiten der Kranken- und Knappschaftsversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsopfersversorgung.“.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Es erscheint aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen zweckmäßig, durch eine Ergänzung des § 81 bereits das Notwendige hinsichtlich des Vorverfahrens in allen übrigen Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung festzulegen. Dies gilt um so mehr, weil in § 79 bereits alle Fälle ohne Rechtsanspruch behandelt werden.

Infolge der Ergänzung des § 81 wird eine wesentliche Entlastung der Sozialgerichte und Landessozialgerichte eintreten. Das Vorverfahren in der Kriegsopfersversorgung hat sich in den Ländern der britischen Zone bestens bewährt.

Durch die Ergänzung des § 81 Ziff. 1 entfällt § 80.

### **14. § 83**

erhält folgenden Absatz 2:

- „(2) In Angelegenheiten des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) gilt das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen als Vorverfahren.“.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Die Ergänzung ist eine Folge der zu § 51 Abs. 1 vorgeschlagenen Wiederaufnahme des Schwerbeschädigtengesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit.

### **15. In § 105 Satz 1**

ist vor dem Wort „Beteiligten“ das Wort „übrigen“ einzufügen.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Redaktionelle Klarstellung.

### **16. § 132 Abs. 3**

wird wie folgt eingeleitet:

- „(3) Hält das Gericht die Unterlassung eines Verwaltungsaktes für rechtswidrig, so . . .“.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Die Änderung dient der Klarstellung.

### **17. § 151**

erhält folgende Fassung:

„Die Berufung ist ungeachtet der §§ 145 bis 150 zulässig,

1. wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat; es darf sie nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat; es hat sie zuzulassen, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landessozialgerichts abweicht;
2. wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird;
3. wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes streitig ist oder das Sozialgericht eine Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat.“.

#### **B e g r ü n d u n g :**

Die schwierige Entscheidung darüber, ob die in Nr. 1 und Nr. 2 des § 151 genannten Voraussetzungen vorliegen, kann nicht den Beteiligten aufgebürdet werden. Die mit der Vorschrift verfolgte Tendenz einer Einschränkung der Berufung sollte unter Anpassung an § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes erreicht werden. Ferner muß auch in solchen Fällen eine Berufungsmöglichkeit eröffnet werden, in denen das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

### **18. a) § 163 Abs. 1**

erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revision findet nur statt:

1. wenn das Landessozialgericht sie zuläßt; es darf sie nur zulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist; es hat sie zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des Reichsversorgungsgerichts, des Bayer. Landesversicherungsamts nach dem 8. Mai 1945 oder des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden abweicht;
2. wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird;
3. wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs, einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist.“.

b) § 173

ist zu streichen.

Begründung:

Vgl. Begründung zu lfd. Nr. 17, die entsprechend gilt.

Außerdem sind die höchstrichterlichen Entscheidungen der Vergangenheit (Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsgericht, Bayer. Landesversicherungsamt oder Landesversicherungsamt Württemberg-Baden), da das bisherige materielle Sozialversicherungsrecht in seinen wesentlichen Teilen erhalten geblieben ist, nicht weniger wichtig als die zukünftigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts.

19. § 183

erhält folgende Fassung:

„Will das Gericht die Klage gegen einen Versicherungsträger ablehnen, weil es einen anderen Versicherungsträger für leistungspflichtig hält, obwohl dieser bereits den Anspruch endgültig abgelehnt hat oder in einem früheren Verfahren rechtskräftig befreit worden ist, so verständigt es den

anderen Versicherungsträger und das Gericht, das über den Anspruch rechtskräftig entschieden hat, und gibt die Sache zur Entscheidung an das gemeinsame nächsthöhere Gericht ab. Im übrigen gelten § 182 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6.“.

Begründung:

Der erste Satz des § 183 in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung beruht auf einem Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zustimmte. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates bezog sich jedoch nur auf die Neufassung des Satzes 1 am Anfang (vgl. Änderungsvorschlag des Bundesrates Nr. 44 zu § 128 Satz 1 SGO, BT.-Drucksache Nr. 4357 S. 45). Es sollte kein neuer Satz eingefügt werden. Die vorgeschlagene Änderung der Eingangsworte wurde jedoch als selbständiger Satz der unverändert beibehaltenen Fassung des Regierungsentwurfs vorangestellt. In ihrer gegenwärtigen Fassung hat die Vorschrift keinen Sinn.

20. § 203

ist zu streichen.

Begründung:

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde sowie eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist bereits im § 882 a ZPO geregelt. Eine von dieser Vorschrift abweichende Regelung für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit zu treffen, erscheint nicht angebracht. Da § 200 Abs. 1 allgemein auf die Vorschriften des 8. Buches der ZPO verweist, kann § 203 ersatzlos gestrichen werden.

21. § 210 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der ersten Ernennung von Berufsrichtern, die nicht dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis angehören, treten in dem Ausschuß (§ 11) an die Stelle der Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit Vertreter aus dem Kreis der im Hauptamt ernannten Mitglieder der Obersicherungsämter des Landes.“.

Begründung:

Die Änderung folgt aus der Änderung zu § 11 Abs. 2.

**22. In § 214**

wird die Einleitung des ersten Satzes wie folgt geändert:

„Die Vorschriften des § 41 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gelten ...“.

Begründung:

Diese Fassung ergibt sich aus der inzwischen erfolgten Verkündung des Bundesbeamtengesetzes.

**23. § 223 Ziff. 4**

erhält folgende Fassung:

„4. Im § 1574 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „der Zivilprozeßordnung“ durch die Worte „des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.“

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

**24. In § 226**

ist als Ziffer 6 einzufügen:

„6. § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389).“

Die Ziffern 6 bis 20 werden 7 bis 21.

Begründung:

Die Ergänzung ist eine Folge der zu § 51 Abs. 1 vorgesehenen Wiederaufnahme des Schwerbeschädigtengesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit.